

Aktenzeichen: 5 AZR 66/94
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 05. April 1995
- 5 AZR 66/94 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 05. Mai 1993
- 3 Ca 482/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 20. Oktober 1993
- 2 Sa 706/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten; Gleichbehandlungs-
grundsatz

Gesetz:

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) § 12 Abs. 3, § 34; Ausführungsbestimmungen für den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch die Beschäftigung von Mitarbeiter(inne)n entstehen, vom 19. Januar 1978 i.d.F. vom 10. Oktober 1991 Nr. 2, 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 66/94

2 Sa 706/93 Köln

Verkündet am
5. April 1995

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1995 durch den Vorsitzenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Anthes und Heel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 20. Oktober 1993 - 2 Sa 706/93 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über eine Zulage für länger beschäftigte Mitarbeiter von Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

Der am 3. Februar 1953 geborene Kläger stand vom 1. September 1978 bis zum 30. April 1980 und steht wiederum seit dem 1. Mai 1980 ohne Unterbrechung in den Diensten von verschiedenen Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

Nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) werden den Abgeordneten "Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern ... nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und von Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind, ersetzt". Gemäß § 34 AbgG kann "der Ältestenrat des Bundestages ... Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen".

In den "Ausführungsbestimmungen für den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch die Beschäftigung von Mitarbeiter(inne)n entstehen" vom 19. Januar 1978 i.d.F. vom 10. Oktober 1991 - gleichlautend die Fassung vom 10. Dezember 1992 - heißt es u.a.:



"Nr. 2 Umfang des Ersatzes von Aufwendungen

Ersetzt werden Gehälter bis zu einem Höchstbetrag, der sich aus dem Haushaltsplan ergibt und der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst angepaßt wird. ...

Zusätzlich zu diesem Höchstbetrag werden folgende Aufwendungen ersetzt:

...

- Zulage für länger beschäftigte Abgeordneten-Mitarbeiter(innen) nach jeweils ununterbrochenen 8 Beschäftigungsjahren und einem Mindestalter von 36 Jahren DM 150,00, 12 Beschäftigungsjahren und einem Mindestalter von 40 Jahren DM 300,00, 16 Beschäftigungsjahren und einem Mindestalter von 44 Jahren DM 500,00 monatlich. Diese Zulage wird nur an Vollbeschäftigte und anteilmäßig auch an Teilzeitbeschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, gezahlt. Pensionäre oder Empfänger vergleichbarer Leistungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Nr. 6 Privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Mitglied des Bundestages und dem/der Mitarbeiter(in) geschlossen. Er muß mindestens die in der Anlage (Musterarbeitsvertrag) getroffenen Regelungen enthalten. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Die Mitarbeiter(innen) sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes; es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeiter(inne)n und der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Die Beschäftigung seines Mitarbeiters/seiner Mitarbeiterin bestimmt das Mitglied des Bundestages, das auch die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel trägt."

Der Kläger war zunächst auf der Grundlage von jeweils befristeten Arbeitsverträgen tätig, in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1979 bei dem Abgeordneten E (Arbeitsvertrag



vom 1. September 1979). Der Kläger war dabei zeitweise versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung, zeitweise nicht. Im einzelnen war er seit dem 1. Mai 1980 wie folgt beschäftigt:

Beschäftigungsdauer Soz.-Vers. Std./mtl. Beschäftigungsz.

01.05.80 - 31.12.80	nein	44	8 Monate
01.01.81 - 31.05.83	nein	32	2 Jahre 5 Monate
01.06.83 - 31.05.84	ja	87	1 Jahr
01.06.84 - 30.09.84	nein	6	4 Monate
01.10.84 - 31.12.84	ja	87	3 Monate
01.01.85 - 31.12.86	ja	96	2 Jahre
01.01.87 - 30.04.87	ja	83	4 Monate
01.05.87 - 31.05.87	ja	173,3	1 Monat
01.06.87 - 30.06.87	ja	83	1 Monat
01.07.87 - 31.12.89	ja	109	2 Jahre 6 Monate
01.01.90 - 31.03.90	ja	106,2	3 Monate
01.04.90 - 30.04.90	ja	169	1 Monat
01.05.90 - 30.06.92	nein	5	2 Jahre 2 Monate

Aufgrund des mit dem Beklagten am 25. Juni 1992 abgeschlossenen Arbeitsvertrags wurde der Kläger ab 1. Juli 1992 als wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Unterstützung bei der parlamentarischen Arbeit "eingestellt". Das Wort "weiterbeschäftigt" in dem vorgedruckten Vertragsexemplar ist durchgestrichen. In § 1 des Arbeitsvertrages heißt es:

"Die Tätigkeit umfaßt Arbeiten mit Informations- und Kommunikationstechniken und -medien. Hierauf findet die Anlage zu den Ausführungsbestimmungen nach § 34 Abgeordnetengesetz Anwendung. ... Der/Die Arbeitnehmer(in) wird durch diesen Arbeitsvertrag nicht Angehörige(r) des öffentlichen Dienstes."

In § 3 ist bestimmt:

"Auf das Arbeitsverhältnis finden die in der Anlage aufgeführten Arbeitsbedingungen Anwendung. Die Ausführungsbestimmungen gem. § 34 Abgeordnetengesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil des Arbeitsvertrages."



Es war ein monatliches Gehalt in Höhe von 2.400,00 DM bei einer Arbeitszeit von durchschnittlich 20 Stunden wöchentlich vereinbart.

Ein weiterer Arbeitsvertrag zwischen den Parteien datiert vom 26. August 1992. Danach wurde der Kläger vom 1. September 1992 bis zum 31. Dezember 1992 als Sachbearbeiter zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit "weiterbeschäftigt". Das im Vordruck weiterhin enthaltene Wort "eingestellt" ist gestrichen. Es wurde wiederum ein Monatsgehalt in Höhe von 2.400,00 DM bei einer Arbeitszeit von durchschnittlich 20 Stunden wöchentlich vereinbart. Im übrigen hat dieser Vertrag denselben Wortlaut wie der vom 25. Juni 1992. Durch eine "Zusatzvereinbarung zum vorliegenden Arbeitsvertrag vom 01.09.1992" wurde das Vertragsverhältnis unbefristet verlängert und die Vergütung bei weiterhin 20 Wochenstunden auf monatlich auf 2.500,00 DM angehoben.

Auf entsprechende Anfragen des Klägers teilte der Deutsche Bundestag - Verwaltung - "als Erstattungsstelle für MdB" dem Kläger mit Schreiben vom 16. Oktober 1992 mit, daß er die Zulage für länger beschäftigte Abgeordneten-Mitarbeiter erst ab dem 1. Januar 1994 beanspruchen könne, nachdem ihm unter dem 16. Juli 1992 mitgeteilt worden war, daß ihm die Zulage ab 1. Mai 1993 zustehe.

Im vorliegenden Verfahren hat der Kläger für den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis einschließlich 31. Januar 1993, also für insgesamt 37 Monate einen Anspruch auf Zahlung der hälftigen monatlichen Zulage in Höhe von 75,00 DM geltend gemacht. Er hat die Ansicht vertreten, Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen unter-

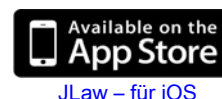


scheide bei den zu berücksichtigenden Beschäftigungszeiten nicht danach, ob Arbeitslosenversicherungspflicht bestehe oder nicht. Soweit Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen nicht versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte von den dort vorgesehenen Leistungen ausschließe, verstoße dies gegen § 2 Abs. 1 BeschFG, Art. 3 Abs. 2 GG sowie das Lohnleichheitsgebot des Art. 119 Abs. 1 EG-Vertrag. Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.775,00 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 24.02.1993 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger erfülle die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung der Zulage erst zu einem späteren Zeitpunkt. Soweit das Beschäftigungsverhältnis nicht der Arbeitslosenversicherung unterlegen habe, sei es auf die achtjährige Beschäftigungszeit nicht anzurechnen.

Zur Auslegung von Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen könne § 19 BAT herangezogen werden, wonach nicht versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten ebenfalls unberücksichtigt blieben. Die Herausnahme bestimmter Teilzeitbeschäftigter verstoße nicht gegen höherrangiges Recht, da es sachliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung dieser Teilzeitbeschäftigten gebe. Die Regelung beruhe auf der Überlegung, denjenigen Beschäftigten eine Zulage zur Vergütung zu gewähren, die sich mindestens acht Jahre lang mit einem erheblichen Teil ihrer Arbeitskraft, mindestens aber mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit, für einen Abgeordneten eingesetzt hätten. Sinn dieser Regelung sei es, diesen lang-



jährigen Einsatz und die dadurch gewonnene Qualifikation und gesteigerte Einsatzfähigkeit durch Zahlung einer zusätzlichen Vergütung zu honorieren. Die Regelung diene auch der Gewinnung von Mitarbeitern, die bereit seien, sich ihrer Tätigkeit für den Abgeordneten in zeitlich erheblichem Umfang zu widmen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in voller Höhe stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage in Höhe von 1.950,00 DM, d.h. hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Mai 1990 bis zum 30. Juni 1992, abgewiesen und die Berufung im übrigen zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger das Ziel weiter, die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil insgesamt zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz nur noch darum, ob der Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1990 bis zum 30. Juni 1992 Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Zulage in Höhe von 75,00 DM hat.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen. Dem ist im Ergebnis zu folgen.



1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt: Da der Kläger in dem umstrittenen Zeitraum (Mai 1990 bis Juni 1992), nicht arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sei, könne er nach dem Wortlaut von Nr. 2 Abs. 3 c der Ausführungsbestimmungen i.d.F. vom 10. Dezember 1992 die Zahlung der Beschäftigungszulage nicht verlangen. Diese Regelung verstoße nicht gegen § 2 Abs. 1 BeschFG. Denn es bestehe ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung. Durch die Zulage solle langjährig beschäftigten Mitarbeitern von Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine zusätzliche soziale Absicherung gewährt werden. Den nur in geringem Umfang tätigen Mitarbeitern sei es möglich, ihre Arbeitsleistungen auch noch anderen Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise eine ausreichende soziale Sicherung zu erreichen. Sie seien nicht so schutzbedürftig wie die Mitarbeiter, die den Abgeordneten einen größeren Teil ihrer Arbeitskraft zur Verfügung stellten und deren Beschäftigungsverhältnis deshalb der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliege.

2. Es kann dahinstehen, ob dem zu folgen ist. Denn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts stellt sich aus anderen Gründen als richtig dar (§ 563 ZPO).

Der Vortrag des Klägers ist unschlüssig.

a) Zunächst einmal hat der Kläger nicht vorgetragen, daß er in dem in der Revision allein noch streitbefangenen Zeitraum (1. Mai 1990 bis 30. Juni 1992) Arbeitnehmer gerade des beklagten Bundestagsabgeordneten war. Er hat nur vorgetragen, daß er seit 1. Mai



1980 ohne Unterbrechung in Diensten "von Abgeordneten" des Deutschen Bundestages stehe. Der Kläger hat die für die Zeit vom 1. Mai 1990 bis 30. Juni 1992 maßgeblichen Arbeitsverträge nicht eingereicht. In dem für die Zeit ab 1. Juli 1992 mit dem Beklagten abgeschlossenen Arbeitsvertrag vom 25. Juni 1992 ist davon die Rede, daß der Kläger "eingestellt" werde, während es in dem für Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1992 abgeschlossenen Arbeitsvertrag vom 26. August 1992 zutreffend heißt, daß der Kläger "weiterbeschäftigt" werde. Das deutet darauf hin, daß er erst ab 1. Juli 1992 Mitarbeiter des Beklagten war. Daß er bereits vor dem 1. Juli 1992 Arbeitnehmer gerade des Beklagten war, läßt sich auch nicht aus dem überreichten Schriftwechsel entnehmen, insbesondere nicht aus dem undatierten Schreiben des Klägers an die Verwaltung des Deutschen Bundestages, die Kommission des Ältestenrates und den Beklagten. Auch hier ist nur davon die Rede, daß er seit dem 1. Mai 1980 ohne Unterbrechung als Mitarbeiter "von Abgeordneten" beschäftigt ist.

b) Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, daß die Ausführungsbestimmungen gem. § 34 AbgG in diesen - nicht vorgelegten - Arbeitsverträgen in Bezug genommen wurden. Allein die Tatsache, daß sich eine solche Bezugnahme bereits in dem für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1979 abgeschlossenen Arbeitsvertrag und auch wieder in den für die Zeit ab 1. Juli bzw. 1. September 1992 abgeschlossenen Arbeitsverträgen findet, erlaubt nicht den Schluß, daß es bei den für die Zeit vom 1. Mai 1990 bis zum 30. Juni 1992 abgeschlossenen Arbeitsverträgen ebenso war. Denn in den erstgenannten Verträgen ging es jeweils um eine Beschäftigung von 20 Wochenstunden bzw. 173 Arbeitsstunden pro Monat, wäh-



rend der Kläger im streitbefangenen Zeitraum monatlich nur 5 Stunden beschäftigt war. Der Beklagte war nicht gehalten, nur Arbeitsverträge nach dem Musterarbeitsvertrag und damit unter Bezugnahme auf die Ausführungsbestimmungen gemäß § 34 AbgG abzuschließen.

c) Im übrigen ist der Vortrag des Klägers auch in rechnerischer Hinsicht unschlüssig. Nach Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 34 AbgG wird die Zulage an Teilzeitbeschäftigte nur "anteilmäßig" gezahlt. Selbst wenn der Ausschluß von Teilzeitbeschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis der Arbeitslosenversicherung nicht unterliegt, unwirksam wäre, stünde dem Kläger allenfalls ein Bruchteil der geltend gemachten Beträge zu. Der Kläger hat nicht vorgetragen, wieviel Stunden wöchentlich ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter von Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder des Beklagten im streitbefangenen Zeitraum zu arbeiten hatte. Zwar legt Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen nahe, daß sich die Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter von Abgeordneten nach der der Angestellten des öffentlichen Dienstes richtet. Doch ist dies keinesfalls zweifelsfrei. Denn nach Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen sind die Mitarbeiter gerade nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes und es bestehen auch "keine Rechtsbeziehungen zwischen den Mitarbeiter(inne)n und der Verwaltung des Deutschen Bundestages".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Aus alledem ergibt sich, daß dem Kläger der in der Revisionsinstanz allein noch anhängige Anspruch auf Zahlung einer Zusage nicht zuerkannt werden kann.

Griebeling

Schliemann

Reinecke

Anthes

Heel





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)